

Miet.- und Geschäftsbedingungen (AGB's)

Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der folgenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
Spätestens mit Entgegennahme der Mietgegenstände gelten diese Bedingungen als angenommen.
Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass mindestens 2 Hilfskräften für das Aufstellen und den Abbau kostenlos zur Verfügung stehen. Ebenfalls ist er dafür verantwortlich,
dass alle Helfer gegen Unfälle und Schäden die während des Auf-, & Abbaus passieren können, versichert sind.

Mietdauer:

Soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen bestehen, bezieht sich die Mietdauer auf die jeweils angegebene Mietzeit.
Die Mietgebühr bezieht sich ab Lager auf jeweils der angegebenen Mietdauer.
Wenn nicht anderweitig vereinbart, gilt die Mietdauer von 24 Stunden ab Übergabe des Mietmaterials.
Gibt der Mieter die gemieteten Artikel nicht termingerecht zurück oder der Abbau des Mietgegenstands sich als unmöglich darstellt, so verlängert sich das Mietverhältnis automatisch bis zur Rückgabe bzw. bis zum möglichen Abbau. Es wird jeweils die Gebühr in voller Höhe für jeden angefangenen Tag berechnet.
Sollten uns durch die nicht vertragsgemäße Rückgabe Mehr- und Ausfallkosten, sowie Vertragsstrafen entstehen, so werden diese in vollem Umfang auf den Mieter umgelegt.
Ebenso hat dies Gültigkeit für Fehlmengen, Bruch und Beschädigungen.
Bei Auftragsstornierung werden folgende Kosten in abgestufter Form je nach Zeitpunkt zwischen Auftragsbestätigung und Leistungsdatum vom Gesamtbetrag fällig:
bis 14 Tagen vor der Veranstaltung 30%, bis 7 Tage 50% und bis zum Tag vor Aufbaubeginn 80%.
Eine Auftragsstornierung kann nur in schriftlicher Form angenommen werden.

Zahlungsbedingungen:

Der Mietpreis (Brutto) ist bei Übernahme/Aufbau der Ware in voller Höhe ohne Abzug fällig. Als Zahlungsmittel gelten nur Bargeld in € Währung.

Preise:

Alle Preise verstehen sich inklusiv der gesetzlichen 19% Mehrwertsteuer.
Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 49497 Mettingen vereinbart.
Sollte eine Zustimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Lieferbedingungen:

Die Anlieferung und die Abholung der Ware erfolgt wenn nicht anders vereinbart durch den Vermieter.

sonstiges:

Der Mieter verpflichtet sich die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der Mieter trägt die Verantwortung für gemietete Gegenstände von der Übernahme bis zur Rückgabe. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden zum Wiederbeschaffungspreis oder Reparaturkosten berechnet.
Zusätzliche Anhängelasten an der Zeltkonstruktion bedürfen unserer Zustimmung.
Leichtbauzelte und Schirme müssen ab einer Windstärke vier (oder bei drohender Gefahr) kundenseitig abgebaut werden, auch wenn Sie durch uns aufgebaut wurden.
Bei aufkommendem Wind hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass alle Zelte geschlossen werden.
Bei Gewitter oder Sturm hat der Mieter für die Gäste Sorge zu tragen und muss ggf. die Gäste auffordern das Zelt zu verlassen und sich an einen sicheren Ort zu begeben.
Die tragende Konstruktion der Zelte kann aufgrund der statischen Auslegung keine dauernde Last aufnehmen. Außerdem ist bei Schneefall die Dachfläche durch geeignete Maßnahmen vom Schnee freizuhalten. Entstandene Schäden gehen zu Lasten des Kunden.
Div. Warte- und Arbeitszeiten, sowie extra Anfahrten durch nicht leergeräumtes, nicht geräumtes, zugesperrtes Aufbaugelände, nicht leergeräumte Zelte etc. gehen zu Lasten des Mieters. (Pro Person EUR 10.- pro Stunde).
Bei unserer Preiskalkulation gehen wir von ebenem Gelände und direkter Zufahrt zu Aufbauplatz aus.
Es muss möglich sein, alle Zelte mit bis zu ca. 1,40 m langen Erdnägeln zu verankern.
Beim Ziehen der Anker Nägel kann nicht ausgeschlossen werden, dass leichte Beschädigungen des Oberflächenbelages zurückbleiben, für die wir jedoch nicht haften.
Die Kosten in einem Schadensfall trägt der Mieter in vollem Umfang. Div. Beschädigungen und die Wiederherstellung der Oberfläche des Geländes und den entstandenen Schaden durch Befestigungsbohrungen usw. sind Sache des Mieters.
Sind in dem Bereich der Erdnägel Versorgungsleitungen jeglicher Art vorhanden (z.B. Strom-, Wasser-, Abwasser- oder Gasleitungen etc.), muss der Mieter vor Arbeitsbeginn dies von den entsprechenden Versorgungsunternehmen auf dem Boden Markieren lassen und dem Vermieter/Aufbauhelfer darüber informieren.
Die Information der Versorgungsleitungen muss dem Aufbaupersonal vor dem Aufbau mitgeteilt werden.
Vor Abbaubeginn hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass alle Zelte im Innenbereich komplett ausgeräumt sind.
Der Mieter steht nach Übergabe der Mietgegenstände für alle Verschlechterungen und Beschädigungen der Mietgegenstände, gleich welcher Art ein, insbesondere für Abhanden gekommene Mietartikel, Beschädigungen durch den Auftraggeber, durch Publikum und Randalierer. Nicht aber für Vertragsgemäße Abnutzung.
Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er eine Veranstaltungsversicherung abschließen sollte, ebenso eine Sturm- und Windversicherung.
Der Kunde stellt die Firma Beckmann & Klostermann Eventservice GbR von Forderungen Dritter frei.
In unseren Zelten, außer in reinen Küchenzelten, und im Umkreis von 5 m darf nicht gekocht und gegrillt werden. Desweiteren ist offenes Feuer und das Rauchen in allen Zelten nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns das Recht vor das Zelt sofort abzubauen. Feuerlöscher und Notbeleuchtungen sind Sache des Mieters, und sind am Tag der Bauabnahme betriebsbereit zu halten.
Für unser Unternehmen und vor allem für all unsere Kunden ist es sehr bedeutsam, sauberes und qualitativ hochwertiges Mietmaterial zu erhalten.
Die Zeltplanen, das Zeltgestänge und der Zeltboden dürfen nicht mit Klebebändern oder ähnlichem versehen werden, ebenso darf der Boden und das Zeltgestänge nicht angebohrt werden. Dekorationen haben ausschließlich schwerentflammbar (B1) zu erfolgen. Die Mietgegenstände sind in gleicher unversehrter Beschaffenheit an den Vermieter zurückzugeben wie Sie übergeben wurden. Je nach örtlicher Bauvorschrift und Behörde ist es in manchen Fällen notwendig, dass der Bau und vor allem der Bezug von „fliegenden Bauten“ (Zelte) öffentlicher Veranstaltungen genehmigungs- und/oder abnahmepflichtig sind.
Daraus eventuell resultierende Kosten / Abgaben trägt der Mieter.
Zelte ab einer Größe von 75 qm unterliegen der Anmeldepflicht bei der örtlichen Baubehörde und der Brandschutzdirektion.
Die Kosten für Bauabnahme, behördliche Auflagen sowie sämtliche Versicherungsprämien die notwendig sind um alle eventuell auftretenden Schäden, in voller Höhe abzudecken,
trägt der Auftraggeber. Sollten die Auflagen der einzelnen Ämter und Behörden durch Platzmangel etc. nicht erfüllt werden können oder das Zelt nicht angemeldet worden sein, und die Behörde den Betrieb des Zeltes verweigern, so trägt der Mieter alle bis dahin angefallenen und daraus noch anfallenden Kosten, ebenso den Mietpreis, in vollem Umfang.
Der Mieter hat während der Mietdauer die Verantwortung für die Gäste zu tragen das diese nicht zu Schaden kommen. ZB Unfälle durch herabfallende Zeltteile oder Situationen die zum Personen-, oder Sachschaden führen.

Stand: Mettingen, den 01.01.2015